

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

02 | 2018

Für Kapitalanleger

Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust steuerlich zu berücksichtigen

| Entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis führt der endgültige Ausfall einer privaten verzinslichen Darlehensforderung zu einem **steuerlich anzuerkennenden Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

■ Sachverhalt

Im Streitfall gewährte ein Steuerpflichtiger einem Dritten in 2010 ein mit 5 % zu verzinsendes Darlehen. Seit August 2011 erfolgten keine Rückzahlungen mehr. Über das Vermögen des Darlehensnehmers wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Steuerpflichtige meldete die noch offene Darlehensforderung zur Insolvenztabelle an und machte den Ausfall der Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Dem folgten jedoch weder das Finanzamt noch das Finanzgericht Düsseldorf. Die hiergegen gerichtete Revision war jedoch erfolgreich.

Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird damit die traditionelle Trennung von Vermögens- und Ertragsebene für Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgegeben. In der Folge dieses **Paradigmenwechsels** führt der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust. Insoweit ist nunmehr eine Rückzahlung der Kapitalforderung, die – ohne Berücksichtigung der gesondert erfassten Zinszahlungen – unter dem Nennwert des Darlehens bleibt, **dem Verlust bei der Veräußerung der Forderung gleichzustellen**.

Zeitpunkt der Verlustberücksichtigung

Mit Einführung der Abgeltungsteuer seit 2009 soll eine vollständige steuerrechtliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht werden. Nach der

Wie die Veräußerung ist auch die Rückzahlung ein **Tatbestand der Endbesteuerung**. Ein steuerbarer Verlust aufgrund eines Forderungsausfalls liegt erst

Daten für den Monat März 2018

➤ STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 12.3.2018
- ESt, KSt = 12.3.2018

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.3.2018
- ESt, KSt = 15.3.2018

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

➤ BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 3/2018 = 27.3.2018

➤ VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/16	5/17	8/17	12/17
+ 1,7 %	+ 1,4 %	+ 1,8 %	+ 1,6 %

dann vor, wenn **endgültig feststeht**, dass über bereits gezahlte Beträge hinaus keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Die **Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür grundsätzlich nicht aus. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die Eröffnung des In-

solvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder aus anderen Gründen feststeht, dass keine Rückzahlung mehr zu erwarten ist.

Analoge Anwendung auf Forderungsverzichte?

Inwieweit diese Grundsätze auch für einen Forderungsverzicht oder den Verlust aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft gelten, musste der

Bundesfinanzhof nicht entscheiden. In seiner Pressemitteilung zu dem aktuellen Urteil wies der Bundesfinanzhof jedoch darauf hin, dass die mit der Abgeltungsteuer eingeführte Quellenbesteuerung auch in diesem Bereich die traditionelle Beurteilung von Verlusten beeinflussen dürfte.

Quelle | BFH-Urteil vom 24.10.2017, Az. VIII R 13/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 198466; BFH, PM Nr. 77 vom 20.12.2017

Für alle Steuerpflichtigen

Heimunterbringung: Haushaltsersparnis ist bei Ehepaaren doppelt abzuziehen

| Aufwendungen für die **krankheitsbedingte** Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim sind grundsätzlich **als außergewöhnliche Belastung** abzugsfähig. Wird der frühere Haushalt aufgelöst, sind die abziehbaren Ausgaben um eine **Haushaltersparnis zu kürzen**. Bei der krankheitsbedingten Heimunterbringung von Eheleuten erfolgt sogar eine doppelte Kürzung, obwohl nur ein Haushalt aufgelöst wird. Dies hat der Bundesfinanzhof zulasten der Steuerzahler entschieden. |

Hintergrund: Aus Vereinfachungsgründen wird die Haushaltsersparnis mit dem sogenannten **Unterhaltshöchstbetrag** (im Veranlagungszeitraum 2018 sind dies 9.000 EUR) angenommen. Liegen die Voraussetzungen nur während eines Teils des Kalenderjahres vor, sind die anteiligen Beträge anzusetzen (1/360 pro Tag, 1/12 pro Monat).

Durch die Aufgabe des gemeinsamen Haushalts sind beide Eheleute um dessen Fixkosten, Reinigungs- und Verpflegungsaufwand entlastet. Zudem ist der Ansatz einer Haushaltsersparnis **für jeden Ehegatten** geboten, weil die in den personenbezogenen Alten- und Pflegeheimkosten enthaltenen Aufwendungen (Nahrung, Getränke, übliche Unterkunft etc.) typische, grundsätzlich

nicht zu berücksichtigende Kosten der Lebensführung sind. Die Kürzung der Aufwendungen lediglich um eine Haushaltsersparnis würde, so der Bundesfinanzhof, **eine ungerechtfertigte Doppelbegünstigung** bewirken. Denn diese Aufwendungen sind für jeden der beiden Ehegatten im Grundsatz bereits durch den Grundfreibetrag steuerfrei gestellt.

Beachten Sie | Außergewöhnliche Belastungen wirken sich steuerlich nur aus, soweit die **zumutbare Eigenbelastung überschritten** wird. Deren Höhe hängt vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und Zahl der Kinder ab.

Quelle | BFH-Urteil vom 4.10.2017, Az. VI R 22/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 198133

Für Arbeitgeber

Rentenversicherung: Beitragssatz sinkt auf 18,6 %

| Der Beitrag zur **gesetzlichen Rentenversicherung** ist zum 1.1.2018 von 18,7 % auf 18,6 % (Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils 9,3 %) gesunken. In der **knappschaftlichen Rentenversicherung** erfolgte ebenfalls eine Reduzierung: von 24,8 % auf 24,7 % (Arbeitnehmer: 9,3 %, Arbeitgeber: 15,4 %). |

Hintergrund: Der Beitragssatz zur Rente muss nach den gesetzlichen Vorgaben gesenkt werden – und zwar dann, wenn die **Nachhaltigkeitsrücklage** zum Ende des Folgejahres das 1,5-fache der Mo-

natsausgaben der Rentenkasse voraussichtlich übersteigt.

Quelle | Bundesregierung vom 22.11.2017: „Rentenversicherung: Beitragssatz sinkt auf 18,6 Prozent“; Bundesrat vom 15.12.2017, Drs. 718/17 (B)

Für Arbeitnehmer

Fahrtkosten: Keine erste Tätigkeitsstätte bei unabwendbarer Verlegung des Arbeitsplatzes

| Arbeitnehmer haben keine erste Tätigkeitsstätte, wenn sie ihren **eigentlichen Arbeitsplatz aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses** verlassen und vorübergehend an einem anderen Ort arbeiten müssen. So lautet eine Verfügung der Finanzbehörde Hamburg. |

Hintergrund

Handelt es sich um eine erste Tätigkeitsstätte, sind die Fahrtkosten „nur“ mit der **Entfernungspauschale** (0,30 EUR je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) als Werbungskosten abzugsfähig.

Demgegenüber können die Fahrten zum vorübergehenden Arbeitsort **mit 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer** (= Hin- und Rückfahrt) oder den tatsächlichen Kosten als Werbungskosten geltend gemacht werden. Zudem können für die ersten drei Monate grundsätzlich auch **Verpflegungsmehraufwendungen** als Werbungskosten angesetzt werden.

Unabwendbares Ereignis

Ein **unabwendbares Ereignis** liegt beispielsweise vor, wenn das Büro

- abgebrannt ist und kernsaniert werden muss oder
- nach einem Hochwasser wieder ertüchtigt werden muss.

Wird Personal aber nur ausgelagert, um **Schönheitsreparaturen** durchzuführen, greifen die Aussagen der Finanzbehörde Hamburg nicht. Hier liegt kein unabwendbares Ereignis vor.

PRAXISHINWEIS | Damit das Finanzamt den Werbungskostenabzug akzeptiert, empfiehlt es sich, der Steuererklärung eine Bescheinigung des Arbeitgebers beizufügen aus der sich ergibt, dass der vorübergehende Wechsel des Arbeitsplatzes auf einem unabwendbaren Ereignis beruhte.

Quelle | Finanzbehörde Hamburg, Fachinfo 5/2017 vom 11.10.2017, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 198033

Für alle Steuerpflichtigen

Neue Rechtsprechung zur Abzugsfähigkeit von Schulgeld bei Privatschulen

| Der **Sonderausgabenabzug** für Schulgeld beim Besuch von Privatschulen setzt nicht voraus, dass die zuständige Schulbehörde in einem Grundlagenbescheid bescheinigt, dass die Privatschule ordnungsgemäß auf einen **anerkannten Schul- oder Berufsabschluss vorbereitet**. Wie der Bundesfinanzhof entgegen der Verwaltungsmeinung entschieden hat, muss vielmehr die Finanzbehörde die ordnungsgemäße Vorbereitung auf einen anerkannten Abschluss prüfen. |

Hintergrund: Unter gewissen Voraussetzungen können Eltern **30 % des Entgelts (höchstens aber 5.000 EUR)** für den Schulbesuch ihres Kindes an einer Privatschule als Sonderausgaben absetzen. Führt eine Privatschule nicht zu einem anerkannten Schul- oder Berufsabschluss, sondern bereitet sie nur auf einen solchen vor, muss nachgewiesen werden, dass sie eine **ordnungsgemäße Vorbereitung** gewährleistet. Ansonsten ist das Schulgeld nicht als Sonderausgabe abziehbar.

■ Sachverhalt

Im Streitfall besuchte die Tochter eine Privatschule, die auf die Mittlere Reife vorbereitet. Die Prüfung wurde von einer staatlichen Schule abgenommen. Das Finanzamt verweigerte den Sonderausgabenabzug für das Schulgeld, weil die Eltern keinen Anerkennungsbescheid der zuständigen Kultusbehörde für die Privatschule vorgelegt hatten. Das Finanzgericht München war indes der Ansicht, dass ein solcher Anerkennungsbescheid nicht gesetzlich gefordert wird. Der Bundesfinanzhof sah das genauso.

Wenn der Gesetzgeber auf eine verbindliche Entscheidung durch eine Schulbehörde verzichtet und die **Finanzbehörden mit der Prüfung betraut**, mag das nicht zweckmäßig sein, so der Bundesfinanzhof. Dem Finanzamt bleibt es aber unbenommen, sich mit den Schulbehörden in Verbindung zu setzen und deren Einschätzung zur Erfüllung der schulischen Kriterien zu berücksichtigen.

Quelle | BFH-Urteil vom 20.6.2017, Az. X R 26/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 197826

Für Unternehmer

Der Deutsche Steuerberaterverband warnt: Vorsicht bei der Buchung von EC-Kartenumsätzen!

| Es entspricht der gelebten Praxis, dass die **Erst-Erfassung der Gesamtumsätze über das Kassenbuch** erfolgt und die EC-Zahlungen quasi als „Ausgabe“ wieder ausgetragen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt wird sodann der Gesamtbetrag entsprechend im Kassenkonto gebucht und die EC-Kartenumsätze über das Geldtransitkonto ausgebucht (**durchlaufender Posten**). Diese Handhabung akzeptiert das Bundesfinanzministerium jedoch nicht. Darauf hat der Deutsche Steuerberaterverband hingewiesen. |

Das Bundesfinanzministerium vertritt in einem Schreiben an den Deutschen Steuerberaterverband folgende Auffassung: In der Regel sind bare und unbare Geschäftsvorfälle getrennt zu verbuchen. Im Kassenbuch sind **nur Bareinnahmen und Barausgaben** zu erfassen. Die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch stellt **einen formellen Mangel** dar und widerspricht dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung. Die steuerrechtliche Würdigung des Sachverhalts hängt **von den Umständen des Einzelfalls** ab.

Deutscher Steuerberaterverband spart nicht mit Kritik

Nach Ansicht des Deutschen Steuerberaterverbands ist die Erst-Erfassung der Gesamtumsätze über das Kassenbuch praktikabel – vor allem wird die **Umsatzsteuer korrekt erfasst!** Dies ist besonders dann von Bedeutung, wenn die EC-Umsätze im Kassensystem nicht getrennt nach 7%igen und 19%igen Umsätzen ausgewiesen werden, sondern nur die Gesamtumsätze.

Diesen Standpunkt hat der Deutsche Steuerberaterverband gegenüber dem Bundesfinanzministerium adressiert und u. a. folgende **weitere Argumente** angeführt:

Das Kassenbuch wird immer **am Ende eines Tages** geführt. Im selben Moment der Erfassung der Gesamtumsätze im Kassenbuch werden die EC-Kartenumsätze bereits wieder ausgetragen. Das Kassenbuch weist folglich unmittelbar im Zeitpunkt der Eintragung der Umsätze nebst Austragung der EC-Kartenumsätze den korrekten Tagesendbestand aus. Damit sind eine **hohe Transparenz** und ein **hoher Informationsgehalt** im Kassenbuch gewährleistet.

PRAXISHINWEIS | Wird die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch von Betriebsprüfern als formeller Mangel beanstandet, dann haben sie zwar das Bundesfinanzministerium „auf ihrer Seite“. Allerdings hat das Bundesfinanzministerium auch deutlich gemacht, dass die steuerrechtliche Würdigung von den Umständen des Einzelfalls abhängt.

Dem Deutschen Steuerberaterverband ist beizupflichten, dass diesem Erfassungs- und Buchungsformalismus kein entsprechender Mehrwert gegenübersteht. Für die Praxis bleibt zu hoffen, dass das Bundesfinanzministerium seine restriktive Sichtweise überdenken wird.

Quelle | DStV „Obacht bei der Buchung von EC-Kartenumsätzen!“, Stand: 7.12.2017, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 198273

Für alle Steuerpflichtigen

Leitfaden zu steuerfreien Einkünften im Ehrenamt

| Das Bayerische Landesamt für Steuern hat seinen Leitfaden zu steuerfreien Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit aktualisiert. In der ausführlichen Broschüre wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen der **Übungsleiterfreibetrag** (2.400 EUR p. a.) und die **Ehrenamtszuschale** (720 EUR p. a.) beansprucht werden können. |

Der Leitfaden umfasst 24 Seiten und hat den Rechtsstand November 2017.

Er kann unter www.iww.de/s345 kostenfrei heruntergeladen werden.

Für GmbH-Gesellschafter

Verzicht auf Pensionsansprüche kann teuer werden

| Verzichtet ein Gesellschafter-Geschäftsführer gegenüber seiner Kapitalgesellschaft auf eine **bereits erdiente (werthaltige) Pensionsanwartschaft**, resultieren daraus unliebsame steuerliche Folgen, wie ein Urteil des Bundesfinanzhofs zeigt. |

Der Verzicht auf eine bereits erdiente werthaltige Pensionsanwartschaft ist regelmäßig durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und stellt eine **verdeckte Einlage** dar, die zu einem **Zufluss von Arbeitslohn** führt, ohne dass tatsächlich Geld geflossen ist! Die Bewertung erfolgt **mit dem Teilwert der Pensionsanwartschaft** des Gesellschafter-Geschäftsführers. Der Auflösungsbetrag der Rückstellung ist insoweit irrelevant.

Eine andere Wertung kommt nur in seltenen Fällen in Betracht, wenn auch ein **fremder Geschäftsführer** unter sonst gleichen Umständen die Pensionsanwartschaft aufgegeben hätte.

Da es sich um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit handelt, ist zumindest eine **Tarifiermäßigung per Fünftelregelung** möglich. Zudem erhöhen sich die Anschaffungskosten des Gesellschafters für die Beteiligung.

Beachten Sie | Die Annahme einer verdeckten Einlage ist auch nicht ausgeschlossen, weil die Pensionszusage angepasst wurde, um eine **steuerliche Überversorgung** zu vermeiden. Diese liegt vor, wenn die betrieblichen Versorgungsanwartschaften zuzüglich der Anwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % des Aktivlohns am Bilanzstichtag übersteigen.

PRAXISHINWEIS | Die Minderung des Aktivgehalts führt zwar regelmäßig zu einer Überversorgung des Geschäftsführers, sofern die Altersversorgung nicht entsprechend gesenkt wird. Dies gilt jedoch nicht für bereits erdiente Anwartschaften, die bis zur Absenkung der Aktivbezüge nicht Überversorgend waren.

Quelle | BFH-Urteil vom 23.8.2017, Az. VI R 4/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 197816

Für Unternehmer

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben für 2018 veröffentlicht

| Die Finanzverwaltung hat die für 2018 geltenden **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen)** veröffentlicht. |

Die Pauschbeträge beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, Warenentnahmen **monatlich pauschal** zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung vieler Einzelentnahmen.

Beachten Sie | Da diese Regelung der Vereinfachung dienen soll, sind **Zu-**

oder Abschläge wegen individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten **nicht zulässig**. Selbst Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine abweichende Handhabung.

Quelle | BMF-Schreiben vom 13.12.2017, Az. IV A 4 - S 1547/13/10001-05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 198680

Für Kapitalanleger

Für Vergleichszahlungen bei Kündigung eines Bausparvertrags ist Abgeltungsteuer einzubehalten

| Kündigt eine Bausparkasse einen Bausparvertrag und leistet an den Sparer eine Vergleichszahlung, handelt es sich um eine steuerpflichtige Entschädigungszahlung, für die die Bausparkasse Abgeltungsteuer einbehalten muss. Darauf hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein (17.11.2017, Az. VI 3012-S-2252-379, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 198272) hingewiesen. |

Für alle Steuerpflichtigen

„Hunde-Gassi-Service“: Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerbegünstigt

| Das Finanzgericht Hessen hatte Aufwendungen für einen „Hunde-Gassi-Service“ als **steuerbegünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen** eingestuft. Mit dieser Entscheidung gab sich die Verwaltung aber nicht zufrieden und hat **Nichtzulassungsbeschwerde** eingelegt, die der Bundesfinanzhof nun als unbegründet zurückgewiesen hat. |

Hintergrund: Auf Antrag wird die Einkommensteuer bei haushaltsnahen Dienstleistungen **um 20 % der Aufwendungen** des Steuerpflichtigen (**höchstens 4.000 EUR**) ermäßigt. Es muss sich um Tätigkeiten handeln, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und **in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt** durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Dabei werden die Grenzen des Haushalts nicht ausnahmslos durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt.

In seinem Beschluss wies der Bundesfinanzhof insbesondere auf Folgendes hin: Das Ausführen eines im Haushalt des Steuerpflichtigen lebenden Hundes außerhalb der Grundstücksgrenzen **für ein bis zwei Stunden** kann jedenfalls dann räumlich-funktional „in“ dem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, wenn der Hund zum Ausführen im Haushalt des Steuerpflichtigen **abgeholt und nach dem Ausführen dorthin zurückgebracht wird**. Der räumliche Bezug zum Haushalt ergibt sich daraus, dass ein wesentlicher Teil der Dienstleistung mit der Abholung und dem Zurückbringen des Hundes räumlich „in“ dem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird.

Quelle | BFH, Beschluss vom 25.9.2017, Az. VI B 25/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 197968

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.